jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/3/9 12Os8/95, 2Bkd1/12

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1995

Norm

MRK Art6 Abs2 III
StPO §354

Rechtssatz

Auch die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens selbst nach dem Tod des Verurteilten bezweckt im Ergebnis keine abschließende materielle Beurteilung des Anklagevorwurfs, sondern - nicht anders als die ablebensbedingte prozessuale Perpetuierung des Rechtszustandes vor Urteilsrechtskraft - bloß eine Verfahrensfinalisierung unter Wahrung der Unschuldsvermutung im Sinn des Art 6 Abs 3 MRK.

Entscheidungstexte

- 12 Os 8/95
  Entscheidungstext OGH 09.03.1995 12 Os 8/95
- 2 Bkd 1/12
  Entscheidungstext OGH 13.04.2012 2 Bkd 1/12
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074718

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at